

Umweltverträglichkeitsprüfung

AWZ Steinthal GmbH; Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025

ANHANG

FACHLICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
UVP-Behörde, WST1-UG-35; Bearbeitungszeitraum: Juli 2025

Inhalt

Fachliche Beurteilung der Stellungnahmen	3
Beurteilung durch den Sachverständigen für Forst- und Jagdökologie:.....	3
Beurteilung durch den Sachverständigen für Geologie und Grundwasserhydrologie:..	4
Beurteilung durch den Sachverständigen für Lärmschutz:	5
Beurteilung durch den Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik:.....	6
Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene:.....	8
Beurteilung durch den Sachverständigen für Wasserbautechnik:.....	10

Fachliche Beurteilung der Stellungnahmen

Beurteilung durch den Sachverständigen für Forst- und Jagdökologie:

zur Stellungnahme von Christa und Josef Fuchs:

Die anfallenden Oberflächenwässer werden durch Beton-Halbschalen zu den Retensionsanlagen geleitet. Aus forstfachlicher Sicht ist bei fachgerechter Errichtung und gegebenenfalls Instandhaltung der Entwässerungsinfrastruktur keine Gefahr unkontrollierten Abflusses gegeben.

Alle Grenzwerte bei Einträgen durch die Luft, gemäß der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigung, werden eingehalten. Eine Schädigung des Waldbestandes auf Grundstück 586 wird daher nicht herbeigeführt. Eine Vermüllung des benachbarten Grundstückes kann bei fachgerechtem Einbau der Reststoffe ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine offensichtliche Windgefährdung durch gegenständliches Projekt liegt nicht vor. Aufgrund der verwendeten Böschungsneigung von 1:2 kommt es zu keiner Änderung des Lichteinfalles, da bei Unterschreitung der Böschungsneigung durch die Sonnenhöhe, Vegetationsruhe herrscht.

Beurteilung durch den Sachverständigen für Geologie und Grundwasserhydrologie:

zur Stellungnahme der NÖ UA:

Zur SN der NÖ UA v. 21.03.2025 wurde seitens der Projektwerber ein Gutachten der GeoShere Austria vom 28.05.2025 vorgelegt.

Darin wird die Notwendigkeit der Berücksichtigung von geologischen Störungen am Standort der Deponie Steinthal fachlich erörtert und deren Ergebnisse beurteilt. Dies deshalb, da der Standort innerhalb der Gefahrenzone 4 für Erdbebengefährdung in Österreich liegt.

Basierend auf dem derzeitigen Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass keine aktive geologische Störung direkt durch den Standort der geplanten Deponie verläuft, auch sind auf dem Gelände keine großen Versätze an oder nahe der Erdoberfläche aufgrund von geologischen Störungsaktivitäten zu erwarten, die zu einer Beeinflussung der geplanten Deponie führen könnten.

Es ist daher bei der weiteren Gestaltung der Deponie keine Notwendigkeit einer speziellen Berücksichtigung von geologischen Störungen, die über die generelle Anpassung der Deponie an ihre Lage in der Gefahrenzone 4 hinausgeht.

Festgehalten wird jedoch, dass die Deponie bereits auf die für die Gefahrenzone 4 zu erwartbaren Bodenbeschleunigungen ausgelegt ist.

Beurteilung durch den Sachverständigen für Lärmschutz:

zur Stellungnahme von Christa und Josef Fuchs:

Im Fachbeitrag Lärmschutz sind die Auswirkungen auf den Menschen zu beurteilen. Gemäß den anzuwendenden Regelwerken sind dabei die Bereiche zu berücksichtigen, die für den Daueraufenthalt mit Ruheanspruch vorgesehen sind. Das sind Wohnräume und Gärten im Bauland-Kerngebiet oder Bauland-Wohngebiet sowie Wohnbereiche im Bauland-Agrargebiet. Dies trifft für die genannten Waldgebiete nicht zu.

Für die Schallauswirkungen für Forstarbeiter gelten die Bestimmungen der VOLV. Darin wird als Expositionsgrenzwert für 8 Stunden Einwirkdauer ein energieäquivalenter Dauerschallpegel LA_{eq} von 85 dB angegeben.

Anhand der Rasterlärmkarten des UVE-Fachbeitrages Lärm (Abbildung 18) ist ersichtlich, dass im Bereich der Grundgrenzen die energieäquivalenten Dauerbelastungen unter 75 dB liegen werden. Der Expositionsgrenzwert wird damit um mehr als 10 dB unterschritten, so dass die vom Vorhaben ausgehenden Betriebsgeräusche als Ursache für mögliche Grenzwertüberschreitungen im Zusammenhang mit den von den Forstarbeiten selbst verursachten Lärmbelastungen ausgeschlossen werden können.

Beurteilung durch den Sachverständigen für Luftreinhaltechnik:

zur Stellungnahme von Christa und Josef Fuchs:

Die Einwender sind Besitzer des an das Projekt (GST 600/1) angrenzenden Waldgrundstückes Nr. 586, EZ 11, GB 23317 Loipersbach (Abbildung 2). Zudem stehen noch die naheliegenden Grundstücke GST 560 und GST 657 in deren Besitz.

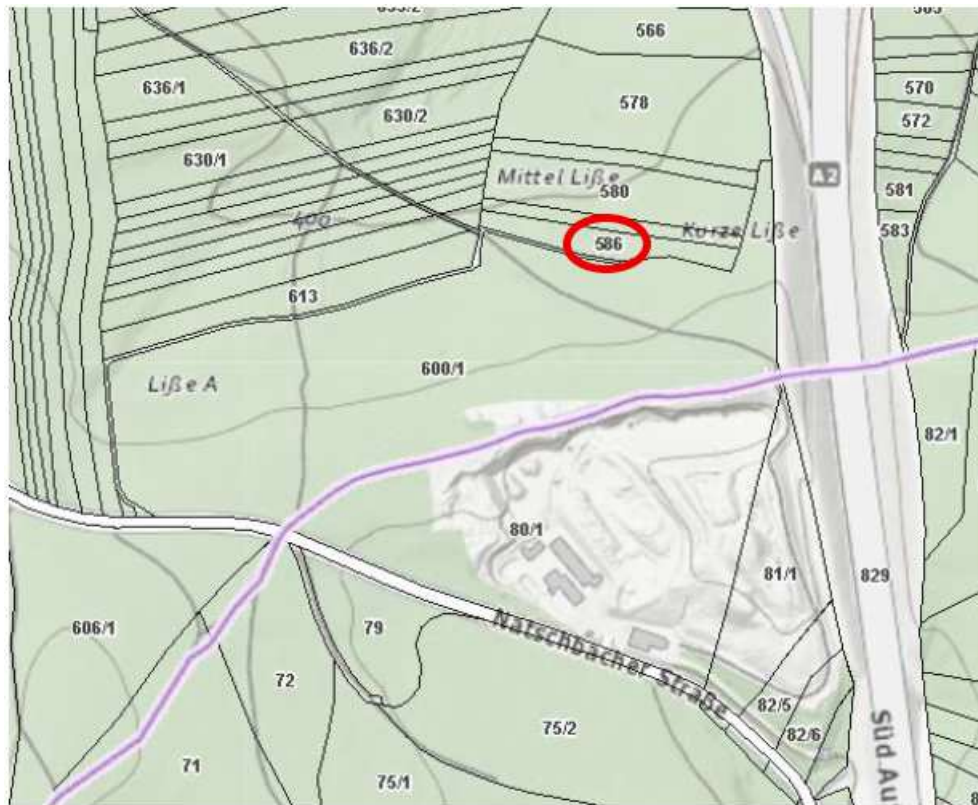


Abbildung 2: Lage des Projektes auf 600/1 sowie des Grundstücks 586 Quelle: NÖ-Atlas

Wie aus Abbildung 2 erkenntlich, grenzt das Grundstück 586 unmittelbar im NO an das Projektgrundstück 600/1 an. Von den Einwendern wird befürchtet, dass durch die projektbedingten Tätigkeiten die Belastung durch Luftschadstoffe bei Forstarbeiten im gegenständlichen Grundstück in unzulässiger Höhe auftreten würden.

Im UVP-Fachbericht Luftreinhaltechnik ist die prognostizierte Schadstoffbelastung durch den geplanten Deponiebetrieb dargestellt. Für den unmittelbaren Rand des Deponiegeländes liegen in den Projektunterlagen jedoch nur Depositionswerte vor. Für Konzentrationen an luftgetragenen Schadstoffen wurde daher seitens des UVE-Fachberichterstellers LUA eine Sonderauswertung durchgeführt. Als Beurteilungsmaß für zulässige Luftschadstoffbelastungen sind Maximale Arbeitsplatz-Konzentrationen

(MAK) oder Technische Richtkonzentrationen (TRK) heranzuziehen.

Tabelle 1: Belastungen an der nordöstlichen Grenze des Projektgeländes, Grundstück 600/1, Werte als TMW in mg/m³

Schadstoff	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamt	MAK-Wert	TRK
PM10 ¹⁾	0.13	0.05	0.18	10	-
PM2.5 ²⁾	0.04	0.01	0.05	5	-
NO2 ³⁾	0.04	0.02	0.07	0.96	-
Pb ⁴⁾	0.000003	0.0000271	0.0000301	0.1	-
Cd ⁴⁾	0.0000003	0.0000002	0.0000005	-	0.002 *
As ⁴⁾	0.0000005	0.0000005	0.0000010	-	0.002
Ni ⁴⁾	0.0000007	0.0000071	0.0000078	-	0.1
Cu		0.0000654	0.0000654	-	0.5
Zn		0.0003604	0.0003604	-	1
Hg		0.0000000	0.0000000	-	-
Co		0.0000032	0.0000032	0,02	-
Cr		0.0000158	0.0000158	-	0.5
BaP ⁴⁾	0.0000004	0.0000002	0.0000006	2 *	0.1

* TRGS 900 (D)

1) Vorbelastung: max. TMW Neunkirchen 2024, Relation JMW/TMW: 30%

2) Vorbelastung: max. TMW Neunkirchen 2024

3) Vorbelastung: max. TMW Neunkirchen 2024, Relation JMW/TMW: 20%

4) Vorbelastung: JMW Station Wien A23 Wehlstraße

* TRGS 900 (D)

Auswirkungen auf arbeitende Personen: Wie aus dem Vergleich der in Tabelle 1 dargestellten Werte der Belastung an der Grundstücksgrenze mit den Grenzwerten zum Schutz der arbeitenden Personen ersichtlich ist, bleiben die prognostizierten Werte deutlich unterhalb der zulässigen Werte.

Eine unzulässige Belastung von arbeitenden Personen innerhalb der von den Einwendern genannten Flächen ist daher auszuschließen.

Auswirkungen auf den Wald: Im UVP-Fachgutachten Luftreinhalte-technik findet sich in Tabelle 21 ein Vergleich der maximal an den Projektgrundstücksgrenzen auftretenden Depositionen von Staub und Staubinhalstoffen mit den jeweiligen Grenzwerten der 2. Forst-VO. Die dort genannten Grenzwerte bleiben allesamt eingehalten.

Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene:

zur Stellungnahme von Christa und Josef Fuchs:

In der Stellungnahme von Christa und Josef Fuchs werden (zusammenfassend) Bedenken bzgl. gesundheitlich nachteiliger Einwirkungen durch vorhabensbedingte Staub und Lärmentwicklungen bei Forstarbeiten geäußert.

Dazu wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass nach allgemeiner Kenntnis und Beobachtung auch unter dem besonderen Blickwinkel arbeitsmedizinischer Aspekte (der Gefertigte ist auch Arbeitsmediziner) Waldarbeiten mit unterschiedlichsten Gerätschaften durchgeführt werden. Diese reichen von Motorsägen bis zu Harvestern, Traktoren unterschiedlichster Leistungen mit Rückewägen, Hebezeuge uvm. Daraus ergibt sich, dass bei Forstarbeiten selbst, z.T. erhebliche Emissionen / Immissionen verursacht werden, deren Minderung in der Regel (entgegen der Emissions-/ Immissionsbetrachtungen in einem UVP-Verfahren) ohne weitere Auswirkungsanalyse der Eigenverantwortung der Forstarbeitgeber:innen bzw. der im Forst (und in der Landwirtschaft) arbeitenden Personen unterliegen. In diesem Zusammenhang ist auf einschlägige Vorgaben und Empfehlungen zum Arbeits – und Gesundheitsschutz bei Forstarbeiten (und in der Landwirtschaft, hier Schwerpunkt Forst) verweisen:

Anzuführen sind hier u.a. folgende Informationsmaterialien:

- Arbeitsinspektion, Arbeitsschutz
[file:///C:/ Daten/Downloads/Arbeitsschutz in gewerblichen Forstunternehmen.pdf](file:///C:/Daten/Downloads/Arbeitsschutz_in_gewerblichen_Forstunternehmen.pdf)
- SVS, Forstliche Sicherheitsbestimmungen
<https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.766682&version=1651216044>
- Sicheres Arbeiten im Wald – Leitfaden, BFW
https://bfw.ac.at/050/pdf/leitfaden_sicherheit.pdf
- AKTUELLES ZU SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ,
<https://cdn.svlfg.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremiseproduction/a942dd953a4522c3/7eadf0bef35f/b10-broschuere-waldarbeit.pdf>

Zusammenfassend ergibt sich zu Gesundheitsschutzfragen bei Forstarbeiten, dass diese auch im Nahbereich zum gegenständlichen Vorhaben,

- keinen Daueraufenthalt (i.S. von „Wohnen“) nach sich ziehen.
- dass davon auszugehen ist, dass die im Forst arbeitenden Personen durch die eigenen Tätigkeiten (z.B. durch Arbeiten mit motorgetriebenen Werkzeugen und Maschinen) durch das Naheverhältnis zur Emissionsquelle durchwegs höheren Expositionen durch Lärm, Luftschadstoffimmissionen bzw. Staubentwicklungen ausgesetzt sind. Forstarbeitsbedingte Tätigkeiten erfordern deshalb durchwegs PSA (Persönliche Schutzausrüstung).

Naturgemäß können Staubentwicklungen auch in der freien Natur witterungsbedingt schwanken. Sie unterliegen in der freien Natur jedoch – entgegen der vorhabensbedingten Emissionen / Immissionen - keiner weiteren Betrachtung, werden somit „natürlich bedingt“ hingenommen.

In einer Zusammenschau dieser Aspekte ergibt sich, dass den vorhabensbedingten Immissionen kein maßgeblicher, gesundheitlich nachteiliger Einfluss gegenüber allgemein bekannten Expositionen bei Waldarbeiten zuzurechnen sein wird.

Beurteilung durch den Sachverständigen für Wasserbautechnik:

zur Stellungnahme von Christa und Josef Fuchs:

Im nordöstlichen Teil der projektierten Deponie grenzt auf einer Länge von etwa 130 m das Grundstück 586, KG Loipersbach, von Christa und Josef Fuchs direkt an. In ihren Einwendungen wird vorgebracht, dass wie bereits in der Vergangenheit bei Starkregen das Niederschlagswasser vom Grundstück 600/1, KG Loipersbach, der geplanten Deponie mit Schlamm auf ihr bewaldetes Grundstück abfließt.

Wasserrechtlich wäre der Sachverhalt schon im derzeitigen Zustand in Hinblick auf ein Zuwiderhandeln im Sinne des § 39 WRG 1959 zu prüfen. Für das laufende UVP-Verfahren wird seitens des Projektwerbers sichergestellt, dass die befürchteten Auswirkungen betreffend Niederschlagswasserabfluss von Herrn und Frau Fuchs mit entsprechenden Maßnahmen hintangehalten werden. Im Projekt ist die Situierung von Rückhaltebecken an der Grundgrenze mit einer linearen Verteilung des Niederschlagswassers über Drainagerohre im Kiesdampackung vorgesehen. Dimensioniert werden die Anlagen auf ein 30-jährliches Niederschlagsereignis. Damit wird sichergestellt, dass bis zum 30-jährlichen Starkregenereignis der derzeit natürliche Abfluss nicht erhöht wird. Mit Baubeginn eines Deponieabschnittes wird vor der Verfüllung das unbelastete Niederschlagswasser aus dem Deponieabschnitt in die Anlagen mit Rückhaltebecken und linearer Verteilung verbracht. Ab der Deponieverfüllung erfolgt eine gesonderte Ableitung des Deponiesickerwassers in gesonderte Sickerwasserbecken und Ableitung dieser Wässer. Erst mit Abschluss der Verfüllung und Rekultivierung erfolgt der flächige Abfluss des unbelasteten Niederschlagswassers wieder in das Entwässerungssystem mit Rückhaltebecken und linearer Verteilung über die Kiesdampackungen. Für den flächigen Abfluss des rekultivierten Deponieabschnittes gelten die Bestimmungen des § 39 WRG 1959, demzufolge der natürliche Abfluss nicht zum Nachteil des Unterliegers erfolgen darf. Einen wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Tatbestand stellt das nicht dar. Diesbezüglich können daher auch keine Auflagen erteilt werden.